Ortsübliche Bekanntgabe

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Hochwasserschutzmaßnahmen „Bühl-Mitte“**

**Antragstellerin: Stadt Immenstadt**

1. Die Stadt Immenstadt beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für gewässerbauliche Maßnahmen (§ 67 Abs. 2 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz) im Ortsteils Bühl am Alpsee, Bereich Konstanzer Ach.

Im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutz Bühl-Mitte und der Verlegung der Seestraße zum Großen Alpsee sind folgende wasserbaulichen Maßnahmen geplant:

1. Hochwasserschutz für das Gelände für ein geplantes Mitarbeiterhaus
2. Hochwasserschutz für das Gelände am „Alpseehaus“
3. Hochwasserschutz für das Gelände am „Alpseebiergarten“
4. Hochlegung des Badeweges
5. Schaffung von Retentionsraum
6. **Prüfung der Umweltverträglichkeit durch das Landratsamt Oberallgäu**

**Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.18.1, welches einer allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG bedarf.**

* **Nach Prüfung der Merkmale des Vorhabens lässt sich feststellen, dass die Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen haben. Die Nutzung natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser) ist überwiegend auf den Bereich des bebauten Ortsgebietes beschränkt und es sind keine nachteiligen Einwirkungen zu erkennen. Die Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. Verunreinigung von Wasser und Luft) sind gering und beschränken sich auf die Bauzeit.**
* **Die Prüfung der Merkmale des Standortes ergibt, dass sich der Flächenanspruch auf den innörtlichen Bereich beschränkt und genutztes Grünland nur unwesentlich betroffen ist. Reichtum, Verfügbarkeit Qualität und Regeneration der natürlichen Ressourcen sind nicht beeinträchtigt. Zudem sind keine Schutzgebiete vorhanden, wie Natura 2000, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.a. betroffen. Nur ein kleiner Teil eines Biotops (Fläche ca. 13 m²) ist berührt; jedoch ohne negative Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter.**
* **Nach Prüfung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, gemessen u.a. an Art und Ausmaß auf das geographische Gebiet und des Personenkreises, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, zeitlichen Zusammenhänge, dem Zusammenwirken mit andern Vorhaben und der Verminderung der Auswirkungen, lässt sich feststellen, dass diese unmaßgeblich sind.**

**Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die geplanten Maßnahmen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.**

1. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bei der Gemeinde, Zimmer-Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,

1. die Antragsunterlagen auch unter https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen heruntergeladen werden können und
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

 b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Stadt Immenstadt**

**BÜRGERMEISTER**